



**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Inselgemeinde Juist  
Strandstr. 5  
26571 Juist

Registrier-Nr.: 276034520130005  
Festlegungs-Nr.: 20249/01/4  
Bearbeitet von: Baumann, Heiko

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
3.2.15 - LEADER Wattenmeer-Achter

Durchwahl +49 4941 176-229 Aurich,  
Telefax: 04941 176-288 23.05.2018  
E-Mail Heiko.Baumann@arl-we.niedersachsen.de

## Zuwendungsbescheid

### Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Projekts nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER“

**Bezug:** Ihr Antrag vom: 16.04.2018  
Eingegangen am: 04.05.2018

**Anlagen:** 1. ANBest-ELER  
2. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis  
3. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“  
4. Informationsblatt zur Publizität

Sehr geehrte Damen und Herren,

### 1 Bewilligung

auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage

- der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.08.2015 (Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1094)
- der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

für die Zeit vom 23.05.2018 bis 31.03.2019 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von **50 %** der unter Ziffer 4 ermittelten Bemessungsgrundlage der Zuwendung,

höchstens jedoch **10.710,00 €**  
(in Worten: ZehnTausendSiebenhundertzehn Komma Null Null EURO)

**Im Bewilligungszeitraum muss der Zweck der Zuwendung erreicht und das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt sowie von Ihnen bezahlt worden sein.**

**Dienststelle**  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Str. 48  
26603 Aurich

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
04941 176-0  
**Telefax**  
04941 176-288

**E-Mail**  
poststelle@arl-we.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.arl-we.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB BLZ 25050000  
Konto-Nr. 10 60 36 601  
BIC NOLADE2HXXX  
IBAN DE60 2505 0000 0106 0366 01

**Beachten Sie ebenfalls den unter Ziffer 5 festgesetzten Termin zur Vorlage des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis.**

An diesem Vorhaben - gefördert durch das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020 (PFEIL, Fördermaßnahme LEADER) - beteiligt sich die Europäische Union mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nieders. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

## **2 Zuwendungszweck**

Die Mittel werden zur Durchführung des folgenden Vorhabens bewilligt:

### **Erstellung und Betrieb einer Juist-App**

Grundlage für die Bestimmung des Zuwendungszwecks sind die Angaben zum Vorhaben in Ihrem Förderantrag. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das im o.g. Antrag bezeichnete und oben beschriebene Vorhaben verwendet werden.

## **3 Finanzierungsart, Zuwendungsart und –form**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.

## **4 Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)**

### **4.1 Ausgaben**

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	→	21.420,00 €
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	→	21.420,00 €

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den zuwendungsfähigen (= förderfähigen) Gesamtausgaben abzüglich ggf. derjenigen im Finanzierungsplan enthaltener Leistungen Dritter, die nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wurde von den Angaben in den Antragsunterlagen ausgegangen. Sollten davon abweichend zusätzliche Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, wird die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu ermittelt und der Zuwendungsbetrag kann anteilig reduziert werden.

Einzelansätze werden nicht festgesetzt.

### **4.2 Einnahmen**

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:

	EURO
Barer Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	10.710,00
Unbare Sachleistungen	

Anderweitige öffentliche Förderung	
Leistungen Dritter	
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	10.710,00
<b>Summe:</b>	<b>21.420,00</b>

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgte anhand eines Kostenangebotes über 23.205,00 Euro brutto. Die einmaligen Kosten i. H. v. 21.420,00 Euro brutto (18.000,00 Euro zzgl. 19 % MWSt.) zur Erstellung können als förderfähig anerkannt werden. Die Folgekosten i. H. v. von 1.785,00 Euro brutto (1.500,00 Euro zzgl. 19 % MWSt.) können nicht anerkannt werden, da diese den Unterhaltungsausgaben im Sinne der LEADER-Richtlinie zuzuordnen sind. Weiter fallen die Ausgaben teilweise außerhalb des Bewilligungszeitraumes.

## 5 Auszahlung

### 5.1 Termine

Die Zuwendung wird erst nach Fertigstellung des Vorhabens ausgezahlt (Erstattungsverfahren).

Der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis muss bis zum

**31.03.2019**

mit den erforderlichen Unterlagen hier vorgelegt werden.

Neben den in Ziffer 1 genannten Vorgaben (Erreichung des Zuwendungszwecks, Fertigstellung des Vorhabens und Bezahlung der vorliegenden Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraums) ist das Vorhaben zeitlich so durchzuführen, dass der Auszahlungsantrag zu dem vorstehend genannten Termin fristgerecht vorgelegt werden kann. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden.

### 5.2 Einzureichende Unterlagen

Die maßgeblichen Rechnungsbelege sind im Original und einer Kopie mit den dazugehörigen qualifizierten Zahlungsnachweisen beizufügen. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Werden nicht förderfähige Positionen geltend gemacht, kann dies zu Kürzungen und evtl. zu Sanktionen führen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so wird auf eine vorherige Prüfung des Verwendungsnachweises durch diese Prüfungseinrichtung verzichtet.

### 5.3 Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

A) Bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelanweisungen:

1. Vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

1.1 Originale oder

1.2 Kopien oder

1.3 Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge, z. B. von PDF-Dateien

2. Bestätigungen der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

3. Auszüge aus einem Titelbuch, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen. Bei Sammelanweisungen muss aus einer Einzelaufstellung ersichtlich sein, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde. In der Gesamtschau sind als vergleichbare Nachweise von der EU-Zahlstelle anerkannt:

- "Ausgabe Buchungsbeleg" als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer,
- "Kontoauszug Kreditor" aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind,
- "(Datenträger-)Begleitzettel" aus dem Dateiname, Anzahl Sätze und Sammelauszahlungsbetrag ersichtlich sind sowie
- "Detailansicht Kontoumsätze" von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind und über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Ausgabe Buchungsbeleg") hin möglich ist

B) Bei Barzahlungen oder vergleichbaren Zahlungen (z.B. mit Geldkarte):

1. Quittierte Rechnungen

Bar bezahlte Rechnungen werden nur mit der Adresse des Begünstigten anerkannt, sofern diese vom Rechnungsteller quittiert sind oder ein Barkassenbeleg beigelegt ist.

Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

- Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
- Ausdrucke des Überweisungsauftrags, z.B. aus dem Online-Banking
- einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
- händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

## 6 Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER) werden hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

### 2. Nachträgliche Änderungen von Auflagen

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### 3. Umsatzsteuer

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen (s. Information zur Förderung der Umsatzsteuer mit Mitteln des ELER).

### 4. Ausschreibung und Vergabe

Auftraggeber, die in den Anwendungsbereich der Nr. 3.2 ANBest-ELER fallen

Als Nachweis zur Einhaltung der Vergabevorschriften sind spätestens mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vergabevermerk
- Veröffentlichung / Bekanntmachung / Ausschreibungstext inklusive Leistungsbeschreibung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)
- Zuschlagserteilung
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter

- Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. Verpflichtungserklärungen nach NTVergG oder NKernVO (z.B. Tariftreueerklärung)
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen
- ggf. Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes oder einer gleichgelagerten Einrichtung
- ggf. Entscheidung des zuständigen Gremiums

Bei Nichtvorlage einzelner oben stehender Unterlagen ist eine Begründung beizufügen.

#### 5. **Interessenkonflikte**

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass Sie die Vorschriften zu Interessenkonflikten (s. Merkblatt zur Antragstellung) beachten.

#### 6. **Abweichungen**

Abweichungen gegenüber dem Antrag bzw. den im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind der Bewilligungsbehörde in jedem Fall schriftlich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

#### 7. **Behördliche Genehmigungen**

Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens **behördlichen Genehmigungen** erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

#### 8. **Monitoring**

Sie sind verpflichtet, mit dem Schlussverwendungsnachweis die für das Programm-Monitoring notwendigen Indikatorwerte mitzuteilen:

- Zahl der im geförderten Projekt neu geschaffenen unbefristeten oder auf mind. 1 Jahr befristeten Vollarbeitsplätze

- a) weiblich
- b) männlich

- "Einwohnerzahl des/r Orte/s, die von den verbesserten Dienstleistungen / Infrastrukturen profitieren, Schätzwert")

#### 9. **Publizität**

Nach Art. 13 VO (EU) Nr. 808/2014 i.V.m. Anhang III besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dem ELER erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung der EU zu unterrichten.

Das beigefügte "Informationsblatt zur Publizität" wird zum Bestandteil des Bescheids erklärt.

#### Website

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass während der Durchführung des Vorhabens auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 und aus Ziffer 2 des beigefügten "Informationsblatts zur Publizität".

#### Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterial

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass auf Informations- und Kommunikationsmaterialien, die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ein Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union erfolgt. Zusätzlich ist das Unionslogo anzubringen, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Für audiovisuelle Materialien gelten die Anforderungen entsprechend. Die weiteren Anforderungen an die Beschaffenheit und den Inhalt ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 und den Ziffern 1.1 und 5 des beigefügten "Informationsblatts zur Publizität".

#### 10. **Zweckbindungsfrist**

Abweichend von Nr. 4.2 ANBest-ELER beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Tag der Fertigstellung bzw. Lieferung und endet mit Ablauf des fünften auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres.

## 7 Besondere Hinweise

### 1. Veröffentlichung von Daten zum Vorhaben

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben über den Begünstigten, das geförderte Vorhaben und die Höhe der bereitgestellten öffentlichen Mittel gem. Art. 111, 112 der VO (EU) 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 i. V. m. Art. 57 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 in ein Verzeichnis aufgenommen und im Internet unter [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) veröffentlicht werden.

### 2. Kürzungen und Sanktionen

Ich behalte mir die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Zuwendung bzw. die Rückforderung bereits gezahlter Beträge nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014 vor. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, behalte ich mir ebenfalls eine Sanktionierung nach Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014 vor.

Bei schwerwiegenden Verstößen, der Vorlage falscher Nachweise oder unterlassener Übermittlung erforderlicher Informationen wird die Förderung nicht nur abgelehnt bzw. vollständig zurückgenommen, sondern Sie werden darüber hinaus im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr von der Förderung der Artikel 42 bis 44 VO (EU) Nr. 1305/2013 ausgeschlossen.

### 3. Abtretung

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.

### 4. Forderungen von Seiten Dritter / Rückforderungen aus dem EAGFL, EGFL oder ELER

Sollten von Seiten Dritter Forderungen gegen Sie aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend gemacht worden sein bzw. erfolgt eine Aufrechnung des Landes Niedersachsen aufgrund von bestandskräftigen Forderungen oder aus Zinsberechnungen aufgrund nicht fristgerechter Rückzahlungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen, weicht der tatsächliche Überweisungsbetrag entsprechend ab. Der Ihnen danach zustehende Betrag wird Ihnen auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen (eine gesonderte Anlage hierüber geht Ihnen nicht zu).

### 5. Rechnungsabschluss

Zahlungen aus dem ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die EU-Kommission. Erst nach vollzogenem Rechnungsabschluss gelten die Ausgaben als endgültig und rechtmäßig.

### 6. Vorzeitiger Beginn

Nach Art. 60 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 und Ziffer 8.1 des niedersächsischen/bremischen Programms PFEIL sind ausschließlich Ausgaben förderfähig, deren rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt bzw. nachdem ein vorzeitiger Beginn genehmigt wurde. Ausgenommen davon sind allgemeine Kosten im Sinne von Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, zu denen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren der Leistungsphasen 1 - 6 § 34 HOAI 2013, Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Durchführbarkeitsstudien und bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zählen.

### 7. Subventionen

Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) - § 1 Niedersächsisches Subventionengesetz (NSubvG) vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, uns umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

### 8. Vordrucke zum Download

Die Vordrucke "Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis" und "Anlage zum Verwendungsnachweis, Liste der Einnahmen und Ausgaben" stehen unter [www.leader.niedersachsen.de](http://www.leader.niedersachsen.de) auf der Seite "Vordrucke und Richtlinien" zum Download bereit.

## 8 Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**  
**Theodor-Tantzen-Platz 8**  
**26122 Oldenburg**

oder bei dem

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**  
**Geschäftsstelle Aurich**  
**Oldersumer Str. 48**  
**26603 Aurich**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Baumann

Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten:

ARSU GmbH, Geschäftsstelle Wattenmeer-Achter, Escherweg 1, 26121 Oldenburg (Oldb.)
--

Landkreis Aurich, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
---

# Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER)

Die nachfolgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ANBest ELER) enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.

Für Vorhaben der EU-Förderperiode 2014 - 2020, die Finanzierungsbestandteile aus dem ELER enthalten, sind die ANBest-ELER als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die ANBest-ELER ersetzen insoweit die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO - siehe Bezugserlass -) sowie die ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO), so dass diese Regelungen keine Anwendung finden.

## 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der oder des Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich - Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Begünstigte sie aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der oder des Begünstigten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf die oder der Begünstigte ihre oder seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

Diese Regelung gilt nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

## 2. Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Begünstigten oder bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

## 3. Vergabe von Aufträgen

Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zur Auftragsvergabe (siehe Nummern 3.1 und 3.2) ist nachzuweisen.

Verstöße gegen Bestimmungen des Vergaberechts können zu Verwaltungsanktionen nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 führen

### 3.1 Auftraggeber außerhalb von § 98 GWB

Die Durchführung eines förmlichen Vergabefahrens ist für Projekte, die unter die Nummern 3.1.1 und 3.1.2 fallen, nicht erforderlich. Sollte dennoch ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden, müssen alle rechtlichen Anforderungen an dieses gewählte Vergabeverfahren erfüllt werden.

#### 3.1.1 Begünstigte mit einer Zuwendung bis 50.000 Euro

Begünstigte, die weder Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von bis zu 50.000 Euro bei der Auftragserteilung die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### 3.1.2 Begünstigte mit einer Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz bis zu 50 %

Begünstigte, die weder Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz bis zu 50 % vor der Auftragserteilung mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren.

Die Angebotsaufforderung hat für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro netto zu erfolgen.

Leistungen können getrennt nach Art oder Fachgebiet beauftragt werden (Fachlose).

Der Auftragswert bezieht sich auf das einzelne Fachlos.

Die vorstehenden Anforderungen sind bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB und bei Aufträgen im Anwendungsbereich der SektVO erst ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB einzuhalten.

Werden förderfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür die Nebenbestimmungen zur Auftragserteilung sowie zur Vorlage von Auflistungen über erteilte Aufträge keine Anwendung

#### 3.1.3 Begünstigte mit einer Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz von mehr als 50 %

Begünstigte, die weder Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB noch nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 50.000 Euro und einem Fördersatz von mehr als 50 % vor der Auftragserteilung nachstehende Regelungen je nach Leistungsgegenstand zu beachten:

- Abschnitt 1 der VOL/A für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen,

- Abschnitt 1 der VOB/A für die Vergabe von Bauleistungen,

- ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB die VgV bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen

- ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB in ihrem Anwendungsbereich die SektVO.

Die §§ 2 bis 5 NwVO sind - abhängig vom Leistungsgegenstand und bei Vorliegen der Voraussetzungen - anzuwenden.

Werden förderfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür die Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

### 3.2 Auftraggeber innerhalb von § 98 GWB

Begünstigte, die Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB oder nach einer anderen Vorschrift zur Anwendung des Vergaberichts verpflichtet sind, unterliegen bei Vergaben von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks den nach den gesetzlichen Vorgaben einschlägigen Bestimmungen zum Vergaberecht.

Unabhängig von der Auftragshöhe sind bei der Vergabe nach nationalen Vergabevorschriften die §§ 2 bis 5 NWertVO zu beachten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

## 4. Zweckbindungsfrist

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Begünstigte darf über sie vor Ablauf der in diesem Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

### 4.2 Geförderte

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen dürfen ab Fertigstellung bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres und
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte ab Lieferung bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben nicht veräußert oder dem Zuwendungszweck zuwiderlaufend verwendet werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die geförderten Gegenstände verfügt werden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Bewilligungsbescheid (teilweise) widerrufen und gezahlte Beträge sind anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zu erstatten.

Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, wird der Bewilligungsbescheid ganz widerrufen, wenn binnen zehn Jahren nach der Schlusszahlung die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der EU verlagert wird, außer wenn der Begünstigte ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist. Gezahlte Beträge sind zu erstatten.

## 5. Mitteilungspflichten

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsstelle besteht insbesondere, wenn

- weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,
- sich eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 % oder um mehr als 10.000 Euro ergibt,
- sich der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen die Begünstigte oder den Begünstigten beantragt oder eröffnet wird.

## 6. Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung

- 6.1 Für die Vorlage des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis gelten die im Bewilligungsbescheid benannten Vorgaben.
- 6.2 Der Auszahlungsantrag beinhaltet einen Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die getätigten Ausgaben sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin, Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit nach § 15 UStG eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt oder die Umsatzsteuer aus anderen Gründen nicht gefördert wird, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

6.5 Soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen mit dem Nachweis vorzulegen.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den der Buchführung dienenden Unterlagen (Büchern) und ggf. den Belegen übereinstimmen.

6.7 Sämtliche Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Bei längeren Zweckbindungsfristen sind die Unterlagen bis zum Jahresende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

## 7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Anderenfalls droht der Verlust der Zuwendung.

## 8. Prinzip der Schriftlichkeit

Im gesamten Verfahren (für Anträge, Mitteilungen usw.) gilt mindestens das Prinzip der Schriftlichkeit.

## Informationsblatt zur Publizität (Stand 12-17)

Zu den Bestimmungen über die europäischen und nationalen Vorschriften der Information und Publizität zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020 und der Förderung mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

### Einleitung

Nach Artikel 13 der VO (EU) Nr. 808/2014 i. V. m. Anhang III zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2016/669, besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dem ELER erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung der EU zu unterrichten.

Dieses Merkblatt informiert über die Informations- und Publizitätsvorschriften gem. der vorgenannten

Verordnungen für Begünstigte, die nach VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Förderung aus dem ELER erhalten.

In Niedersachsen und Bremen erfolgt diese Förderung in der Förderperiode 2014-2020 aus dem PFEIL-Programm.

Über die Publizitätspflicht für Begünstigte einer Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wird ebenso informiert.

### 1. Allgemeine Vorgaben

Bild 1

#### 1.1 Einsatz des Logos

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird auf die Unterstützung des Vorhabens wie folgt hingewiesen:

- mit dem Unionslogo
- mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER.



Bild 2



Es sind immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten:

- 1.) Das EU-Emblem (Unionslogo) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden.
- 2.) Es muss die Angabe „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ enthalten sein. (Bild 1)
- 3.) Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Vorhaben ist zusätzlich das offizielle LEADER Logo zu verwenden. (Bild 2)
- 4.) Auf Erläuterungstafeln, Hinweisschildern und Websites müssen diese Elemente mindestens 25 % der Fläche der Tafel, des Schildes oder der Website einnehmen.

Logos zum Herunterladen werden auf der Internetseite [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de) zur Verfügung gestellt.

Freiwillig können das Logo für das niedersächsische und bremische ELER-Programm „PFEIL“ bzw. die Logokombination „Europa für Niedersachsen“ angebracht werden.



## 2. Pflichten des Begünstigten - Während der Durchführung des Vorhabens

### 2.1. Website

Besteht eine für gewerbliche Zwecke genutzte Website, ist auf dieser während der Durchführung des Vorhabens bzw. während des Verpflichtungszeitraums unabhängig von der Fördersumme über die finanzielle Unterstützung durch die Union zu informieren. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht. Soweit möglich, ist ein direkter Bezug auf das ELER geförderte Vorhaben vorzunehmen. Ist dieses nicht möglich, sind die Informationen in einem gut sichtbaren Bereich darzustellen. Es kann mit einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der EU auch auf eine eigene vorhabenbezogene Webseite weiter geleitet werden. Auf dieser oder der Startseite müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens und dessen Ziele und Ergebnisse (hierfür werden Vorlagen vorgegeben, siehe „Kurztext Maßnahmenbeschreibung“ unter [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de))

- ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Fonds durch Verwendung des EU Logos (ggf. zusätzlich das LEADER-Logo)
- eine Verlinkung zur Website des ELER [www.eler.niedersachsen.de](http://www.eler.niedersachsen.de)

Gemäß VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 müssen die Logos sowie die Beschreibung des Vorhabens mindestens 25 % der Fläche der Website einnehmen und gemäß VO (EU) Nr. 821/2014 Art. 4 Nr. 3 direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters erscheinen.

Beispiel Art. 17 - Verarbeitung und Vermarktung



EUROPAISCHE UNION  
Landwirtschaftlicher Entwicklungsfonds (ELER) für die Entwicklung der ländlichen Gebiete

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete mit der Maßnahme:  
**„Verarbeitung und Vermarktung“**  
Mit dieser Maßnahme wird die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationen und eine bessere Ressourceneffizienz bei der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstützt.

### 2.2.

#### Erläuterungstafel (nur materielle Vorhaben)

Bei Bewilligungen von Förderanträgen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel im DIN A4 Format über das Vorhaben und dessen Ziel sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU zu informieren. Ergänzende Informationen enthält der Bewilligungsbescheid.

#### 2.3. Dauer der Anbringung

Die Erläuterungstafel wird einmalig zugestellt und ist unverzüglich bis zur Schlusszahlung anzubringen. Darüber hinaus kann die Erläuterungstafel freiwillig angebracht bleiben.

Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. (Die Druckvorlagen für die Erläuterungstafel sowie ein Link zur Herstellerfirma sind unter [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de) abrufbar).

#### 2.4. Bauschild

Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro müssen während der Durchführung bis zur Schlusszahlung des Vorhabens mit einem vorübergehenden (Bau-) Schild (Mindestgröße DIN A2) ausgestattet werden.

Das Material des Schildes muss während der Dauer der Anbringung farbecht und witterungsbeständig sein.

Eine editierbare Layoutvorlage für das Bauschild ist unter [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de) verfügbar. Dort muss der Zweck des Vorhabens eingetragen werden (z. B. Verwendungszweck gem. Bewilligungsbescheid). Für den Zweck des Vorhabens bzw. die Projektbeschreibung stehen Ihnen bis zu 290 Zeichen zur Verfügung.

Die Beschaffung und die Anbringung des Schildes erfolgt eigenständig durch den Begünstigten auf dessen Kosten.

Beispiel Erläuterungstafel - AFP



EUROPAISCHE UNION  
Landwirtschaftlicher Entwicklungsfonds (ELER) für die Entwicklung der ländlichen Gebiete

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete mit  
**„Agrarinvestitionsförderprogramm“**  
Mit dieser Maßnahme werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben unterstützt. Ziel ist eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende und tiergerechte sowie multifunktionale Landwirtschaft.

Landwirtschaftlicher Entwicklungsfonds (ELER) für die Entwicklung der ländlichen Gebiete  
2014-2020: Gemeinsam ins Land

www.pfeil.niedersachsen.de

Logo of the European Union, Niedersächsische Landesregierung, and Freie Hansestadt Bremen

### 3. Pflichten des Begünstigten - Nach Abschluss der Durchführung des Vorhabens

#### **3.1. Hinweisschild**

Beträgt die öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro und wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder handelt es sich um ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben ist nach der Schlusszahlung ein Hinweisschild (Mindestgröße DIN A2) für die Dauer der längsten im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist anzubringen.

Das Material des Hinweisschildes muss während

der Dauer der Zweckbindungsfrist farbecht und witterungsbeständig sein.

Eine editierbare Layoutvorlage für das Hinweisschild ist unter [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de) verfügbar. Dort muss unter „Projektbeschreibung“ der Zweck des Vorhabens eingetragen werden (siehe Zuwendungszweck gem. Bewilligungsbescheid).

Die Beschaffung und die Anbringung des Schildes erfolgt eigenständig durch den Begünstigten auf dessen Kosten.

### 4. Umsetzung der Vorgaben

#### **Allgemeines**

Das Layout der Erläuterungstafeln (Ersatzbeschaffung/ freiwilliges Anbringen) und Hinweisschilder ist verbindlich zu nutzen.

#### **4.1. Ort der Anbringung**

Erläuterungstafeln und Bau-/Hinweisschilder sind bei Investitionen objektbezogen pro Vorhaben und insgesamt an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

Ist die objektbezogene Anbringung nicht möglich, muss die Tafel am Betriebssitz des Begünstigten angebracht werden.

Die Tafel und das Schild müssen sich in einer gut sichtbaren Höhe befinden und dürfen nicht von anderen Gegenständen verdeckt werden. Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten ist der Begünstigte selbst verantwortlich.

#### **4.1.1. Zusatz LEADER:**

Die im Rahmen von LEADER geförderten lokalen Aktionsgruppen (LAG) sind verpflichtet, Erläuterungstafeln in ihren Räumlichkeiten anzubringen.

### 5. Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei aus dem ELER finanzierten Vorhaben muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union sowie das Unionslogo angebracht werden, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei audiovisuellem Material gilt dies entsprechend.

#### **5.1. Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter und Plakate**

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen und auf Plakaten ist gut sichtbar auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen.

Dazu ist die jeweilige Logokombination unter Punkt 1.1 zu verwenden.

Freiwillig können darüber hinaus das Logo des niedersächsischen/bremischen Programms PFEIL und die Logokombination „Europa für Niedersachsen“ (ebenfalls unter [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de)) ver-

wendet werden.

Das EU-Logo muss mindestens genauso hoch bzw. breit sein wie das größte aller anderen Logos.

Die Veröffentlichungen müssen weiterhin noch folgende Verweise enthalten:

- Die für den Informationsgehalt der Veröffentlichung zuständige Einrichtung (Adresse)
- Auf die Verwaltungsbehörde ELER „Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“.

Auf die technischen Merkmale der Informations- und PR- Maßnahmen gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III Teil 2 sowie auf die Vorgaben für die Darstellung des EU-Emblems und für den Hinweis auf den Fonds gem. VO (EU) Nr. 821/2014 Kapitel II, Art. 4 wird verwiesen.

## 6. Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erläuterungstafeln

Begünstigte können jederzeit auf eigene Kosten auch für Vorhaben, deren öffentliche Gesamtausgaben unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis- und Erläuterungstafeln errichten.

Die Druckvorlagen für die Erläuterungstafel sowie

ein Link zur Herstellerfirma sind unter [www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de) abrufbar.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

## 7. GAK-geförderte Vorhaben

Bei Vorhaben, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Bund und dem Land Niedersachsen gefördert werden, ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel im DIN A4 Format über das Vorhaben und dessen Ziel sowie die finanzielle Unterstützung durch den Bund und das Land Niedersachsen zu informieren.

Die Erläuterungstafel wird einmalig zugestellt und ist unverzüglich für die Dauer der Zweckbindung

anzubringen.

Die unter Punkt 4.1 genannten Vorgaben gelten entsprechend.

Das BMEL-Logo wird auf Anfrage unter [cd@bmel.bund.de](mailto:cd@bmel.bund.de) bereitgestellt. Bei Verwendung des Logos im Zusammenhang mit der GAK-Förderung ist zusätzlich folgende Textpassage zu verwenden:

*Kofinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.*

## 8. Quellen und Linkhinweise:

### **Adressen und Links:**

#### **Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

ELER-Verwaltungsbehörde  
Telefon: +49 511 120-0  
Mail: [eler@ml.niedersachsen.de](mailto:eler@ml.niedersachsen.de)  
Internet: [www.eler.niedersachsen.de](http://www.eler.niedersachsen.de)

#### **Europäische Union**

[ec.europa.eu/agriculture/index](http://ec.europa.eu/agriculture/index)

#### **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**

[www.bmel.de](http://www.bmel.de)

#### **Download Logos / Bezug der Erläuterungstafeln:**

[www.pfeil.niedersachsen.de](http://www.pfeil.niedersachsen.de)

#### **Auf Anfrage:**

Logo des BMEL  
Mail: [cd@bmel.bund.de](mailto:cd@bmel.bund.de)

#### **Auf Anfrage:**

Logo des Landes Niedersachsen  
Mail: [poststelle@stk.niedersachsen.de](mailto:poststelle@stk.niedersachsen.de)

#### **Auf Anfrage:**

Wappen des Landes Bremens  
[www.senatspressestelle.bremen.de](http://www.senatspressestelle.bremen.de)

